

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4253**

Alle Abg

Stellungnahme

der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf der

Landesregierung

für das

Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

und die

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

(Baukammergesetz – BauKaG NRW –)

Drucksache 17/13799

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen mehr als 10.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Baukammergesetzes, das für die beiden Baukammern des Landes die rechtliche Grundlage für ihre Organisation als Körperschaften öffentlichen Rechts, ihren Aufbau, ihre Funktions- und Arbeitsweise als Einrichtungen der berufsständischen Selbstverwaltung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie Architektinnen und Architekten bildet.

Die IK-Bau begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Baukammergesetzes Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) nachdrücklich. Zu Beginn des Novellierungsprozesses stand die Frage, ob im Sinne einer verbesserten Anwendbarkeit und Struktur sowie des Anspruchs an ein modernes bundesweit beispielgebendes (Bau-)Kammergesetz seine bisherige Struktur weiterentwickelt werden oder das Gesetz neu strukturiert werden sollte. Hier hat sich die IK-Bau von Anbeginn für eine grundlegend neue Struktur ausgesprochen und sieht die damit verbundenen Vorteile in dem Gesetzentwurf vollständig verwirklicht. In der Folge begrüßt die IK-Bau die nunmehr gewählte Struktur mit der Voranstellung eines allgemeinen Teils zur Binnenstruktur beider Kammern und einem Teil zwei, welcher in getrennten Abschnitten die jeweiligen Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen regelt. Damit wird nicht nur das ausgerufene Ziel der Straffung erreicht; die Struktur gewährleistet überdies, dass Fehlbezüge innerhalb des Gesetzes geltender Fassung inhaltlich und strukturell vermieden werden. Zudem erleichtert es diese Struktur auftretenden, kammerindividuellen gesetzgeberischen Regelungsbedürfnissen nachzukommen und stellt beide Kammern gleichberechtigt nebeneinander.

Inhaltlich berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf die zwingend erforderliche Anpassung der Rechtslage an die fortschreitende Ausdifferenzierung der beruflichen Inhalte und Tätigkeitsmerkmale von Ingenieuren und Architekten. Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf materiell-

rechtliche Änderungsverpflichtungen, die sich aus dem geltenden EU-Recht, konkret der Berufsanerkenntnisrichtlinie, ergeben.

Verbleibender Anpassungsbedarf am vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Sicht der IK-Bau insbesondere aus der unterschiedlichen Mitgliederstruktur beider Kammern, die sich – im Unterschied zur Schwesterkammer – vornehmlich durch die Unterscheidung von Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern innerhalb der IK-Bau ergibt. Die daraus resultierenden Regelungsbedürfnisse spiegeln sich bislang in dem Entwurf durch die Verwendung vermeintlich paralleler Regelungen für beide Kammern noch nicht durchgängig wider. Die nachfolgenden Änderungsvorschläge zum Entwurf orientieren sich an diesem Bedürfnis. Dazu im Einzelnen:

Anmerkung: Mit dem jeweils verwendeten Genus sind sämtliche betroffenen Geschlechter umfasst:

Aufgrund der Neustrukturierung des Gesetzes werden sämtlichen Regelungen neuen Paragraphen zugeordnet. Um Verwechslungen mit der bisherigen Fassung des Gesetzes zu vermeiden, sollte im Gesetzestitel – analog zur Landesbauordnung NRW 2018 – ein Hinweis auf die Neufassung ergänzt werden: „Baukammergesetz – BauKaG NRW 2021“.

### **§ 1 Absatz 4 lit c) (neu) BauKaG NRW-E (Baukammern und Mitgliedschaft, S. 6)**

Bislang stellt die Eintragung als „sonstiger“ Beratender Ingenieur für Personen außerhalb des Bauwesens die einzige Möglichkeit dar, Mitglied der Ingenieurkammer-Bau zu werden und die damit verbundenen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Entsprechend handelt es sich um eine dem Grunde nach freiwillige Form der Mitgliedschaft, welche jedoch auch bisher mit den Rahmenbedingungen einer Pflichtmitgliedschaft einhergeht. Spiegelbildlich zu der Ausweitung der freiwilligen Kammermitgliedschaft besteht unabhängig von der Eintragung als Beratender Ingenieur ein Regelungsbedürfnis, die Liste der Beratenden Ingenieure, welche nicht im Bauwesen tätig sind, im Bereich der Pflichtmitgliedschaft anzusiedeln. Sowohl der Kreis der Beratenden Ingenieure wie auch die betroffenen Verkehrskreise, insbesondere Auftraggeber, verbinden mit dem Recht zum Führen der Bezeichnung untrennbar eine Mitgliedschaft in der Kammer, einhergehend mit den hierzu geltenden Rechten und Pflichten. Zudem geht mit der Erweiterung des Kreises der Mitglieder über den Baubereich hinaus auch eine Intensivierung der Interessenvertretung von Ingenieuren in- und außerhalb des Bauwesens einher. Bereits derzeit entfaltet die IK-Bau Aktivitäten wie z.B. die Werbekampagne „Kein Ding ohne ING“ oder Projekte mit Hochschulen und Schulen, welche der Wahrung des Ansehens

wie auch der Nachwuchsgewinnung für den gesamten Berufsstand der Ingenieure dienen. Überdies gewährleistet die IK-Bau den verkehrsmäßigen Schutz der Bezeichnung „Beratender Ingenieur“, indem sie eine missbräuchliche Verwendung in- und außerhalb des Bauwesens als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde sanktioniert. Mit der Wahrnehmung dieser Interessenvertretung verbunden ist die Bündelung der Interessen auch derjenigen Beratenden Ingenieure, die nicht im Bauwesen tätig sind. Diese Konzentration wird durch die Pflichtmitgliedschaft in der IK-Bau erreicht. Von der formalen Änderung ist innerhalb der Ingenieurkammer-Bau NRW ein Kreis von ca. 30 Personen betroffen. Die hinsichtlich der Wahlgruppen erforderliche Anpassung in § 7 Absatz 3 Satz 1 BauKaG-E ist allein redaktioneller Art.

Vorschlag:

§ 1 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2a BauKaG-E wird in § 1 Absatz 4 Satz 1 lit. c) (neu) BauKaG-E überführt und die Nummerierung in Absatz 5 entsprechend angepasst:

- „(4) Der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gehören als Pflichtmitglieder
- a) im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen an, die in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen sind, ~~oder~~
  - b) in Nordrhein-Westfalen zugelassene öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure **oder**
  - c) **nicht im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen sind.**“

§ 7 Absatz 3 Satz 1 BauKaG-E wird entsprechend angepasst:

- „(3) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen besteht aus 101 Mitgliedern. Deren Wahl erfolgt getrennt nach Wahlgruppen
1. der Pflichtmitglieder **nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) und b)** (Wahlgruppe 1),
  2. der freiwilligen Mitglieder nach § 1 Absatz 5 Satz 1 ~~Nummer 2 Buchstabe a)~~ (Wahlgruppe 2) und
  3. der ~~freiwilligen Mitglieder nach § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)~~ **Pflichtmitglieder nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstaben c)** (Wahlgruppe 3).“

### **§ 15 Absatz 3 Satz 2 BauKaG NRW-E (Tätigkeit der Eintragungsausschüsse, S. 16 f.)**

In § 15 Absatz 3 Satz 2 ist vorgesehen, dass bei Entscheidungen des Eintragungsausschusses zwei der Beisitzer der Fachrichtung der antragstellenden Person angehören sollen. Dass die Beisitzer selbst Beratende Ingenieure sein müssen, ergibt sich bereits aus § 14 Absatz 4 BauKaG-E und entspricht insoweit auch der geltenden Rechtslage und geübten Verwaltungspraxis. Eine darüberhinausgehende Einengung des Personenkreises auf die konkrete Fachrichtung würde die Zusammensetzung geeigneter Eintragungsausschüsse erschweren und ist auch aus sachlichen Gründen nicht erforderlich. Im Interesse der Beibehaltung einer reibungslosen Verwaltungspraxis sollte daher die Regelung gestrichen werden.

Zudem bedienen sich die Eintragungsausschüsse zwecks Unterstützung z.B. für Protokollarbeiten der Unterstützung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Dies sollte vor dem Hintergrund der nicht-öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gesetzessystematisch klargestellt werden.

#### *Vorschlag:*

§ 15 Absatz 3 Satz 2 BauKaG-E wird gestrichen.

§ 15 Absatz 3 Satz 1 BauKaG-E wird wortgleich an § 15 Absatz 2 BauKaG-E am Ende angefügt.

Die Nummerierung wird redaktionell angeglichen.

In § 15 Absatz 2 BauKaG-E wird am Ende eingefügt:

„Der oder die Vorsitzende kann Dritten die Anwesenheit in den Sitzungen gestatten.“

### **§ 22 Absatz 2 BauKaG NRW-E (Versagung und Löschung der Eintragung, S. 24 f.):**

In § 22 Absatz 2 BauKaG NRW-E werden abschließend die Gründe für die Eintragung von Personen aus Listen und Verzeichnissen geregelt. Dabei sollen ausweislich der Begründung die bisher in § 6 BauKaG NRW enthaltenen Löschungstatbestände übernommen werden. Abweichend hiervon wurde jedoch § 6 Satz 1 lit. f) („Die Eintragung ist zu löschen, wenn die eingetragene Person Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt“) nicht übernommen. Hier bitten wir dringend um eine Ergänzung, da andernfalls Personen trotz wiederholter oder gröblicher Verstöße gegen ihre Mitgliedspflichten nicht gelöscht werden könnten.

#### *Vorschlag:*

§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird ergänzt:

- „6. die eingetragene Person Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt.“

### **§ 23 Absatz 1 Satz 2 BauKaG NRW-E (Berufsaufgaben, S. 25)**

Die Definition der Eigenverantwortlichkeit leitet in Nr. 1 wie folgt ein: „Eigenverantwortlich ist, wer ihre oder seine berufliche Tätigkeit...“. Hier sollte aus grammatikalischen Gründen der Passus „ihre oder“ gestrichen werden.

*Vorschlag:*

§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG-E wird geändert:

- „ihre oder“ ersatzlos streichen

Überdies sieht § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauKaG-E vor, dass nur solche leitenden Angestellten eigenverantwortlich im Sinne der Tätigkeit Beratender Ingenieure sein können, die ihre Tätigkeit in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen ausüben. Ein aktualisiertes Meinung- und Erfahrungsbild zu dieser von der IK-Bau initiierten Vorschrift hat jedoch gezeigt, dass eine Tätigkeit in diesem Sinne auch und gerade in ausführenden Unternehmen praxisrelevant ist und dort die Fachlichkeit gegenüber nur wirtschaftlichen Interessen sichert. Durch die Ausweitung auch auf Personen, die in solchen ausführenden Unternehmen tätig sind, wird eine Konkretisierung innerhalb der Gesetzesbegründung erforderlich; die Ausführungen hierzu finden sich in den Ausführungen zur Begründung.

*Vorschlag:*

§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BauKaG-E wird geändert:

- „3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter die oder der ~~in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3~~ im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder“

### **§ 26 Absatz 9 BauKaG NRW-E (Listen und Verzeichnisse, S. 28)**

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 BauKaG-E entscheidet der Vorstand der IK-Bau über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder. Bereits nach geltender Rechtslage liegt dieses Recht beim Vorstand, wohingegen über die Aufnahme von Beratenden Ingenieuren als Pflichtmitgliedern der Eintragungsausschuss entscheidet. In § 26 Absatz 9 BauKaG-E hingegen ist nunmehr vorgesehen, dass der Eintragungsausschuss neben den Eintragungen und Löschungen der Beratenden Ingenieure auch über Listen und Verzeichnisse nach Absatz 1 und damit die freiwilligen Mitglieder entscheiden soll. In der parallelen Vorschrift § 19 Absatz 8 BauKaG-E für die Architektenkammer bedarf es der Differenzierung nicht, da dort nur eine Pflichtmitgliedschaft vorgesehen ist, über die stets der Eintragungsausschuss entscheidet. Für die IK-Bau hingegen soll es hier bei der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Eintragungsausschuss bleiben und der aufgezeigte Widerspruch aufgelöst werden. Darüber hinaus passt die Begründung der Absätze 9 bis 13 (S. 85f.) nicht zum Wortlaut der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen.

*Vorschlag:*

§ 26 Absatz 9 BauKaG-E wird als neuer § 27 Absatz 2 BauKaG-E eingefügt.

Die Nummerierung in beiden Paragraphen wird an diese Änderung angepasst.

### **§ 26 Absatz 12 BauKaG NRW-E (Listen und Verzeichnisse, S. 28)**

In § 26 Absatz 12 BauKaG-E ist vorgesehen, dass der Eintragungsausschuss gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen hat, dass die „*Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach Absatz 1*“ erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Eintragung finden sich jedoch nicht in § 26 Absatz 1 BauKaG-E, sondern in § 30 Absätze 2-5 BauKaG-E, so dass die Inbezugnahme zu streichen ist.

*Vorschlag:*

§ 26 Absatz 12 BauKaG-E wird geändert:

„(12) Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ~~nach Absatz 1~~ erfüllt.“

### **§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauKaG-E (Voraussetzung der Eintragung, S. 29)**

In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauKaG-E wird hinsichtlich der Eintragungsvoraussetzungen Bezug auf § 1 des Ingenieurgesetzes genommen. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis und Auslegung des Gesetzes sollte hier analog zu § 1 Absatz 5 Nr. 2b) BauKaG-E Bezug auf die jeweils geltende Fassung genommen werden.

*Vorschlag:*

§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauKaG-E wird wie folgt geändert:

- „2. die in § 1 des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung genannte Berufsbezeichnung führen darf;“

### **§ 27 Absatz 1 Satz 2 BauKaG-E (Voraussetzung der Eintragung, S. 28)**

Auf Initiative der IK-Bau NRW wurde in Angleichung an die geänderten Regelungen für auswärtige Dienstleister auch für inländische Beratende Ingenieure die erforderliche Berufserfahrung als Grundlage der Eintragung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BauKaG-E auf mindestens ein Jahr statt wie bisher drei Jahre verkürzt. Darüber hinaus wurde in Satz 2 ergänzt, dass auf dieses eine Jahr ein einjähriger Master-Studiengang sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der IK-Bau angerechnet werden können. Dieser Ansatz wird aus berufspolitischen Gründen, insbesondere dem Hervorheben des Stellenwerts von Fort- und Weiterbildung ausdrücklich begrüßt. Im Ergebnis würde diese Variante jedoch Sachverhalte zulassen, in denen Antragsteller nach dem Abschluss ihres Studiums unmittelbar ohne einen einzigen Tag Berufserfahrung als Beratender Ingenieur einzutragen wären; dies ist mit dem Qualitätsanspruch der beteiligten Verkehrskreise unvereinbar. Aus diesem Grund regen wir dringend an, unter Beibehaltung der genannten Regelung die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit – abweichend von unserem bisherigen Vorschlag – auf zwei Jahre anzuheben. Im Vergleich zu den bisher geforderten drei Jahren stellt dies nach wie vor eine Erleichterung dar, welche durch die Berücksichtigung von Studium sowie Fort- und Weiterbildung zusätzlich flankiert wird.

*Vorschlag:*

§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauKaG-E wird wie folgt geändert:

- „3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nummer 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in Vollzeit oder in



Teilzeit entsprechend länger ausgeübt hat, die auf den während des Studiums nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Ingenieurgesetzes erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut, und“

### **§ 29 Absatz 1 Satz 1 BauKaG-E (Versagung und Löschung der Eintragung, S. 29 f.)**

In § 29 Absatz 1 Satz 1 BauKaG-E ist vorgesehen, dass die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und auswärtigen Dienstleister zu versagen ist, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Diese Zuverlässigkeit ist nach geltender Rechtslage wesentliche Voraussetzung für die Eintragung sowohl in diese Listen als auch in die Liste der freiwilligen Mitglieder, so dass das Kriterium auch darauf erstreckt bleiben soll.

*Vorschlag:*

§ 29 Absatz 1 Satz 1 BauKaG-E wird geändert:

„Die Eintragung in Listen oder in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister ist zu versagen, wenn...“

### **§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 BauKaG-E (Versagung und Löschung der Eintragung, S. 30)**

In § 29 Absatz 2 Satz 1 BauKaG-E werden abschließend diejenigen Tatbestände aufgezählt, auf deren Grundlage eine Eintragung als Mitglied zu löschen ist. Dabei sieht Nr. 3 vor, dass die Eintragung zu löschen ist, wenn die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat. Spiegelbildlich zu dieser Regelung ist Eintragungsvoraussetzung nach § 1 Absatz 5 Nr. 1 BauKaG-E dass der Antragsteller entweder Wohnsitz, Niederlassung oder Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat. Da bereits einer dieser lokalen Ankerpunkte genügt, um Mitglied zu werden, ist nicht ersichtlich, warum die Mitgliedschaft zwingend zu löschen ist, wenn mehrere lokale Ankerpunkte vorhanden sind (z.B. Wohnsitz und Niederlassung), das Mitglied nur eine dieser Voraussetzungen aufgibt, mindestens aber ein weiterer lokaler Ankerpunkt fortbesteht.

*Vorschlag:*

§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- „3. die eingetragene Person sowohl ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung als auch ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,“

In der Begründung zu § 29 Absatz 2 BauKaG-E wird auf eine Übernahme der bisher in den §§ 30a und 31 BauKaG enthaltenen Regelungen verwiesen. Für die Löschung sieht § 31 Satz 1 lit. g BauKaG als einen (gewichtigen) Tatbestand vor, dass die eingetragene Person Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt hat. Hier bitten wir dringend um eine Ergänzung, da andernfalls Personen trotz wiederholter oder gröblicher Verstöße gegen ihre Mitgliedspflichten nicht gelöscht werden könnten. Da in der Begründung bereits Ausführungen zu dem Löschungsstatbestand enthalten sind, handelt es sich bei der fehlenden Regelung um ein Redaktionsversehen.

*Vorschlag:*

§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 BauKaG-E wird eingefügt:

- „7. die eingetragene Person Berufs- oder Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt.“

### **§ 29 Absatz 3 BauKaG-E (Versagung und Löschung der Eintragung, S. 30)**

In § 29 Absatz 3 BauKaG-E wird klargestellt, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt bleiben. Hier sollte klargestellt werden, dass die jeweils geltende Fassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes maßgeblich ist.

*Vorschlag:*

§ 29 Absatz 3 BauKaG-E wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten **in der jeweils geltenden Fassung** bleiben unberührt.“

### **§ 30 Absatz 1 BauKaG-E (Gesellschaften, S. 30 f.)**

Nach derzeitiger Rechtslage ist für die Eintragung und Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis der jeweilige Eintragungsausschuss zuständig. Diese Regelung soll beibehalten werden und ist daher entsprechend aufzunehmen.

*Vorschlag:*

§ 30 Absatz 1 BauKaG-E erhält folgende Anfügung:

„Über die Eintragung in das Verzeichnis und die Löschung einer solchen Eintragung aus dem Verzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss.“

### **§ 30 Absatz 6 Nr. 2 BauKaG-E (Gesellschaften, S. 32)**

In § 30 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 ist vorgesehen, dass die Eintragung einer Gesellschaft in dem von der jeweiligen Baukammer geführten Gesellschaftsverzeichnis zu löschen ist, wenn die geschützte Berufsbezeichnung im Namen oder der Firma nicht mehr geführt wird. Die Voraussetzungen und Pflichten für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung in der Firma gelten auch unabhängig davon, ob die Bezeichnung in der Firma tatsächlich verwendet wird. In der Praxis zeigen sich Fälle, in denen Gesellschaften die Eintragung anstreben, jedoch das damit verbundene Recht zum Führen der Bezeichnung nicht in Anspruch nehmen wollen. Hier sollte daher nur ein Recht zum Führen der Bezeichnung, nicht aber eine Pflicht vorgesehen werden und der korrespondierende Löschungstatbestand gestrichen werden.

*Vorschlag:*

§ 30 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 BauKaG-E wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 30 Absatz 7 (neu) BauKaG-E (Gesellschaften, S. 32)**

In Abstimmung mit dem Innenministerium NRW soll es den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, welche Pflichtmitglied der IK-Bau sind, künftig ermöglicht werden, ihre nicht-hoheitliche Tätigkeit aus Gesellschaftsformen heraus zu erbringen und sich hierfür zusammenschließen. Nachdem entgegenstehende Regelungen aus dem ÖbVIG NRW alsbald gestrichen werden sollen, bedarf es einer Rahmenregelung für diese Art von Zusammenschlüssen.

*Vorschlag:*

§ 30 BauKaG-E erhält einen neuen Absatz 7:

„(7) In Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen, soweit andere Regelungen des Landes nicht entgegen stehen, zu Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen unter den Voraussetzungen des Absatz 2 (mit Ausnahme der Buchstaben a) und c)) Gesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Die Gesellschaften sind von der Ingenieurkammer-Bau NRW in einem Gesellschaftsverzeichnis zu führen. Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.“

### **§ 33 Absatz 2 Nr. 8 und 10 BauKaG-E (Berufspflichten, S. 34)**

Auf Initiative des Innenministeriums NRW soll die bisherige Aufsicht der Bezirksregierungen über privatrechtliche Leistungen der ÖbVI (insbesondere bei Aufträgen aus Kombination von privatrechtlichen und hoheitlichen Leistungen) zur Prüfung und Ahndung unüblich geringer Honorare zentral durch die IK-Bau übernommen und einheitlich durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Konkretisierung der korrespondierenden Berufspflicht.

*Vorschlag:*

§ 33 Absatz 2 Nr. 8 BauKaG-E wird wie folgt gefasst:

„8. angemessene Honorare, insbesondere im Sinne des Gesetzes von Ingenieur- und Architektenleistungen sowie der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in ihrer jeweils gelten Fassungen zu vereinbaren.“

Die Berufspflicht nach § 33 Absatz 2 Nr. 10 BauKaG-E sieht vor, dass Kammermitglieder nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift versehen dürfen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden. Die zunehmende Verwendung (qualifizierter) elektronischer Signaturen macht es erforderlich, die Berufspflicht auch in diesen Bereich auszudehnen.

*Vorschlag:*

§ 22 Absatz 2 Nr. 10 BauKaG-E wird wie folgt geändert:

- „10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift **oder ihrer (qualifizierten) elektronischen Signatur** zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,“

### **§ 41 BauKaG-E (Anwendung des Heilberufsgesetzes, S. 39)**

In § 41 Absatz 1 BauKaG-E ist statt der bisher dezidierten Regelungen für die Berufsgerichtsbarkeit ein Verweis auf den 6. Abschnitt, dort Unterabschnitt 2, des Heilberufsgesetzes vorgesehen, soweit das Baukammergesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ergänzend nehmen auch die Absätze 2 und 3 Bezug auf das Heilberufsgesetz. Da es sich hier nicht ausdrücklich um statische Verweise handelt, wäre das Heilberufsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Eine parallele Variante findet sich in Art. 30 des Bayerischen Baukammergesetzes. Dortige Erfahrungen zeigen, dass eine dynamische Verweisung in diesem Fall nicht zweckmäßig ist: Wird das Heilberufsgesetz nach Inkrafttreten des Baukammergesetzes geändert, gelten die dann veränderten Regelungen automatisch auch für die Berufsgerichtsbarkeit der Architekten und Ingenieure, was es im Zweifel erforderlich macht, im Baukammergesetz abweichende Regelungen zu treffen. Dadurch entsteht formeller Bedarf für Gesetzgebungsverfahren, die materiell jedoch nicht erforderlich wären. Hier sollten daher statische Verweise aufgenommen und das Baukammergesetz nur bei tatsächlichem Bedarf geändert werden. Dies gilt auch für den entsprechenden Verweis in § 34 Absatz 2 BauKaG-E.

#### *Vorschlag:*

§ 34 Absatz 2 und § 41 BauKaG-E werden wie folgt geändert:

- „(2) Für die Ermittlungen der jeweiligen Baukammer, ob ein Berufsvergehen vorliegt, und das dabei einzuhaltende Verfahren gelten §§ 58c und 58d des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), **in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung**, entsprechend. Zuständiges Berufsgericht im Sinne von § 58c Absatz 4 Satz 1 des Heilberufsgesetzes **vom 9. Mai 2000, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung**, ist das für die jeweilige Baukammer gebildete Berufsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.
- „(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind im Übrigen die Bestimmungen des VI. Abschnitts, 2. Unterabschnitt des Heilberufsgesetzes **vom 9. Mai 2000, in**

der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

- (2) § 111 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Landesberufsgericht nach der Verhängung von Maßnahmen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 auf Antrag der oder des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder zuerkennen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) oder feststellen kann, dass das frühere Urteil einer Wiedereintragung nicht entgegen steht.
- (3) § 114 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die persönlichen und sächlichen Kosten der jeweiligen Berufsgerichtsbarkeit dem Land Nordrhein-Westfalen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres von der jeweiligen Baukammer zu erstatten sind.“

### **§ 37 Absätze 2 und 3 BauKaG-E (Berufsgerichte, S. 37)**

In § 37 Absatz 2 BauKaG ist die Bildung eines Berufsgerichts für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen vorgesehen; entsprechend ist auch Absatz 3 gefasst. Da der Kreis der freiwilligen Mitglieder der IK-Bau über das Bauwesen hinaus erweitert wurde, bedarf es auch hier der redaktionellen Anpassung der Begrifflichkeiten.

*Vorschlag:*

§§ 37 Absätze 2 und 3 BauKaG-E werden wie folgt geändert:

- „(2) Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf werden ein Berufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und ein Berufsgericht für ~~Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen~~ Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW gebildet.

- (3) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden als Rechtsmittelgerichte ein Landesberufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und ein Landesberufsgericht für ~~Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen~~ Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW gebildet.“

### **Ahndung von Pflichtverstößen durch die Baukammern per Rügerecht**

Im Gesetzesentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 17/4629) war zwecks Entlastung der Berufsgerichte für Pflichtverstöße mit nur geringer Schuld ein sanktionsbewährtes Rügerecht vorgesehen. Die Baukammern verfügen derzeit über kein eigenes Sanktionsinstrumentarium bei Verstößen der Mitglieder, so dass es im Einzelfall die Erforderlichkeit eines berufsgerichtlichen Verfahrens abzuwägen gilt. Insbesondere bei nur geringfügigen Verstößen erscheint ein solches Verfahren regelmäßig wegen der generalpräventiven Wirkung erforderlich, im Einzelfall jedoch sehr belastend für den Betroffenen. Hier wäre die Möglichkeit einer kammerseitigen Rüge, welche einzelfallbezogen mit einem Ordnungsgeld verbunden werden kann, deutlich verhältnismäßiger und wird daher von der IK-Bau NRW ausdrücklich begrüßt. Die in diesem Bereich angedachten Regelungen in den §§ 34 – 36 des Entwurfs der LT-Drs. 17/4629 sollten beibehalten und umgesetzt werden.

### **Begründung zu § 23 Absatz 1 (S. 79 f.)**

In der Begründung zu § 23 Absatz 1 Satz 2 BauKaG-E wird ausgeführt, dass der bisherige Regelungsinhalt aus § 27 Absatz 2 und 3 BauKaG übernommen werden solle und damit keine materiellrechtlichen Änderungen verbunden seien. In § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BauKaG-E wird jedoch eine materiell-rechtliche Änderung dergestalt vorgenommen, dass der leitende Angestellte als Variante der Eigenverantwortlichkeit (wieder) eingeführt wird. Dies sollte in der Begründung auch entsprechend aufgegriffen werden. Zudem bedarf die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauKaG-E der Konkretisierung zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.

#### *Vorschlag:*

Begründung zu § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Da der gesellschaftsrechtliche Zusammenschluss mit anderen Personen stets mit erweiterten Rechtsbeziehungen einhergeht, bedarf es der Gewährleistung der Eigenverantwortlichkeit innerhalb dieser Strukturen. Dies gilt umso mehr, als sich Beratende Ingenieure nunmehr

auch mit Personen, die nicht den Freien Berufen angehören, zusammenschließen dürfen. Die geforderte Rechtsstellung, kraft derer sie ihre oder er seine Berufsaufgaben unbeeinflusst ausüben kann ist jedenfalls dann gewährleistet, wenn neben der Befugnis zur Geschäftsführung ein Anteil von mindestens 5% an der Gesellschaft gehalten wird und den Beratenden Ingenieuren als Gesellschafter von der Gesellschaft sowie den Mitgesellschaftern per Gesellschaftsvertrag die unbeeinflusste Ausübung ihrer Berufsaufgaben zugesichert wird.

*Vorschlag:*

Begründung zu § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Erfahrungen aus der Einführung und gesetzlichen Regelung der Syndikusrechtsanwälte zeigt, dass fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätige Personen von anderen abhängig Beschäftigten sachlich abgegrenzt werden können. So sind Syndikusrechtsanwälte fachlich weisungsfrei und handeln in eigener Verantwortung, wohingegen arbeitsrechtliche Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers dahinter zurückzustehen haben. Die fachliche Unabhängigkeit bleibt gewahrt, solange eine fachliche Abstimmung mit anderen (auch vorgesetzten) Berufsträgern gleicher Disziplin stattfindet. Die fachliche Unabhängigkeit ist jedoch dann nicht mehr gegeben, wenn inhaltliche Vorgaben (auch) durch berufsfremde Vorgesetzte erfolgen. Aus dem Arbeitsvertrag hat sich daher zu ergeben, dass der Arbeitgeber in fachlichen Angelegenheiten sein grundsätzlich bestehendes Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer nicht ausüben darf. Die fachliche Unabhängigkeit muss sowohl vertraglich vereinbart als auch tatsächlich im Rahmen des Anstellungsverhältnisses gelebt werden. Aus der vertraglich gewährleisteten Unabhängigkeit folgt zugleich das Recht, die Durchführung einer dem leitenden Angestellten vom Arbeitgeber im Rahmen des Anstellungsverhältnisses erteilten Weisung aus fachlichen oder berufsrechtlichen Gründen abzulehnen, ohne das hieran arbeitsrechtliche Konsequenzen geknüpft werden können. Nicht allein maßgeblich ist hingegen, ob der Arbeitnehmer berechtigt ist, Personal einzustellen oder zu entlassen bzw. das Innehaben einer handelsrechtlichen Prokura. Unberührt bleibt das Weisungsrecht hinsichtlich des Arbeitsortes, der Arbeitszeit und der Art und des Inhalts der zu leistenden Arbeit.

**Begründung zu § 26 Absatz 1 (S. 84)**

In der Begründung zu § 26 Absatz 1 heißt es: „Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bekommt das Recht, in Bereichen mit besonderem Qualifikationsbedarf Fachlisten führen zu dürfen.“



Hier sollte ergänzend klargestellt werden, dass es sich dabei z.B. um solche Listen handeln kann, welche die Kammer bislang auf privatrechtlicher Basis führt und welche nunmehr auf gesetzlicher Grundlage geführt und statt mit einem Entgelt mit einer Gebühr hinterlegt werden.

*Vorschlag:*

Begründung zu § 26 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Dies sind insbesondere solche Listen, welche die Baukammern bislang auf privatrechtlicher Basis führen wie z.B. in den Bereichen Bauwerksprüfung oder Betoninstandhaltung“.

Düsseldorf, den 27.08.2021



Dr. Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident